

Sonderbedingungen für das SPARDA-Telefon-Service

Geltungsbereich der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte" und sonstiger Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit Bestimmungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte" und sonstiger, je nach Geschäftssparte anzuwendender Bedingungen der vorliegenden besonderen Regelung entgegenstehen, gehen die in der gegenständlichen Vereinbarung getroffenen Bestimmungen den jeweiligen Bedingungen vor. Im übrigen bleiben alle anderen Bestimmungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte" und der jeweiligen Sondergeschäftsbedingung bestehen und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für die Abwicklung des SPARDA-Telefon-Service.

Haftungsausschluss

Die Haftung für Schäden aus dieser Geschäftsabwicklung ist ausgeschlossen, soweit der SPARDA-BANK nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hierbei wird ausdrücklich auf Ziffer 15 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte" verwiesen. Alle Folgen des Zuwiderhandelns gegen diese Sonderbedingungen sowie alle Nachteile der missbräuchlichen Verwendung des durch den Kunden festgelegten und der SPARDA-BANK verbindlich mitgeteilten Lösungswortes, die daraus entstehen, dass ein unberechtigter Dritter durch ihn oder seinen Verfügungsberechtigten Kenntnis über das persönliche Lösungswort erlangt hat, trägt der Kunde.

Kündigungsrecht

Beide Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit und mit Wirkung zum nächsten Bankwerktag schriftlich aufzukündigen. Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben davon unberührt.

Sperren

Die SPARDA-BANK ist berechtigt, den Zugang zum SPARDA-Telefon-Service ohne Angabe von Gründen jederzeit, insbesondere im Auftrag des Kunden oder bei Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme, zu sperren.

Bei Verlust des Lösungswortes oder Eintritt anderer Umstände, die einem unbefugten Dritten die missbräuchliche Inanspruchnahme des Telefonbanking ermöglichen könnten, hat der Kunde unverzüglich die Sperre des Zugangs zum SPARDA-Telefon-Service zu veranlassen.

Weiters kann der verfügungsberechtigte Kontoinhaber unter Aufrechterhaltung seiner eigenen Berechtigung die Inanspruchnahme des Telefonservice für jeden Einzelzeichnungsberechtigten sperren lassen. Die Aufhebung dieser Sperre kann **nur** durch den Kontoinhaber selbst beantragt werden.

Eine von der SPARDA-BANK selbst veranlasste Sperre kann nur durch die SPARDA-BANK wieder aufgehoben werden.

Ablehnung von Geschäftsfällen

Die Sparda-Bank ist berechtigt, im Einzelfall telefonische Anfragen und Aufträge auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen (z.B. aufgrund allenfalls auftretender technischer Probleme). Der Kunde wird über die Nichtdurchführung von der Sparda-Bank informiert. Rechtsfolgen sind aus der Nichtdurchführung nicht ableitbar.

Begrenzung

Die SPARDA-BANK kann Verfügungen im Rahmen des Telefonservice betragsmäßig begrenzen. Der Kunde darf nur im Rahmen seines Guthabens oder eines vorher eingeräumten Verfügungsrahmens verfügen. Die SPARDA-BANK ist jedoch berechtigt, Verfügungen im Rahmen des Telefonservice auch bei mangelndem Guthaben oder Überschreiten des Verfügungsrahmens auszuführen.

Auftragsbearbeitung

Die Entgegennahme und Ausführung der der Sparda-Bank über das Sparda-Telefon-Service erteilten Kundenaufträge erfolgt gemäß Ziffer 39 a AGB.

Berechtigung zur Einstellung des SPARDA-Telefon-Service

Die SPARDA-BANK übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Telefonservice. Sie kann diese Sonderdienstleistung jederzeit vorübergehend oder auf Dauer einstellen, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

Verpflichtung zur Geheimhaltung des Telefon-Lösungswortes

Alle am SPARDA-Telefon-Service Beteiligten haben dafür Sorge zu tragen, dass unberechtigte Dritte nicht Kenntnis über das Telefon-Lösungswort erlangen, da jede Person, die sich am Telefon mit dem gültig vereinbarten Lösungswort meldet, als Auftragsberechtigter durch die SPARDA-BANK angesehen werden kann.

Das Kennwort darf daher nur den unter der angegebenen Rufnummer erreichbaren Mitarbeitern der SPARDA-BANK am Telefon genannt werden. Ist dem Kunden bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis von dem persönlichen Lösungswort erhalten hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die SPARDA-BANK zu informieren und eine Sperre seines Lösungswortes zu veranlassen bzw. ein neues persönliches Lösungswort festzulegen.

Überprüfung der Durchführungsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, die im nächsten Kontoauszug wiedergegebenen Ausführungsdaten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung ist gemäß Ziffer 16 AGB vorzugehen.

Änderungen der Bedingungen

Änderungen der Bedingungen für das Sparda-Telefon-Service durch die Sparda-Bank werden dem Kontoinhaber und allen Telefon-Service-Berechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies kann mittels Brief, über Kontoauszug oder im Rahmen des Electronic-Banking auch auf elektronische Weise geschehen. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 2 Monaten nach Zugang einer solchen Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge und darauf, dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen, ist in der Verständigung hinzuweisen.